



Rahmenvertrag

(in der Fassung vom 19.12.2025)

Lieferung von Büromaterial 2026-2027

ZE-022-1-186-2025

abgeschlossen zwischen der

Stadt Wels

4600 Wels, Stadtplatz 1

vertreten durch ihre gesetzmäßigen Organe

im Folgenden „Auftraggeberin“ genannt, einerseits

sowie

Büro Handel GmbH

FN 146575 b

Vogelweiderstraße 37, 4600 Wels

vertreten durch ihre organschaftlichen Vertreter

im Folgenden „Auftragnehmerin“ genannt

wie folgt:

Präambel

Dieser Rahmenvertrag regelt die Rechtsbeziehungen zwischen der Auftraggeberin und der Auftragnehmerin untereinander. Er gilt für alle im Einzelnen auszulösenden Aufträge (Abrufe) über die in Punkt 3. beschriebenen Leistungen, welche während der Laufzeit des vorliegenden Rahmenvertrages abgerufen werden sollen.

1. Vereinbarungsbestandteile

1.1. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Parteien dieses Rahmenvertrags ergeben sich ausschließlich aus nachstehenden Unterlagen, die in nachfolgender Reihenfolge gelten:

- dieser Rahmenvertrag;

- die Ausschreibungsunterlagen der Auftraggeberin inklusive sämtlicher Anlagen und Formblätter des vorangegangenen Vergabeverfahrens zum Abschluss dieses Rahmenvertrages in der Fassung vom 24.09.2025 (vgl. Anlage B1_Ausschreibungsunterlage);
- die Allgemeinen Einkaufsbedingungen_Dez. 2024 der Stadt Wels (vgl. Anlage B2_Allgemeine_Einkaufsbedingungen_d-Stadt_Wels_i.d.g.Fassung vom 04_Dezember_2024);
- das Letztangebot 18.12.2025 (vgl. Anlage B3)
- dem Angebot samt Beilagen des Auftragnehmers als Bieter vom 16.10.2025 (vgl. Anlage B4)

Alle angeführten Unterlagen sind integrierte Bestandteile dieses Rahmenvertrags. Bei Widersprüchen zwischen den Unterlagen gilt die Regelung der jeweils vorangereichten Unterlage(n).

2. Gegenstand des Rahmenvertrages

2.1. Gegenstand des Rahmenvertrages ist die Lieferung von Büromaterial für die Dienststellen der Stadt Wels für das Jahr 2026 und 2027 gemäß der Leistungsbeschreibung.

3. Art und Umfang der Leistungen

3.1. Die Auftragnehmerin hat sämtliche Leistungen gemäß Ausschreibungsunterlagen des vorangegangenen Vergabeverfahrens zu den im Zuge des Vergabeverfahrens festgelegten und vereinbarten festen Konditionen zu erbringen.

3.2. Die Auftraggeberin hat sämtliche vom Rahmenvertrag erfassten Leistungen ausschließlich vom Vertragspartner des Rahmenvertrages zu den im Rahmenvertrag vereinbarten Konditionen zu beziehen.

3.3. Der Umfang der Gesamtleistung und/oder der Erfüllungszeitpunkt richten sich nach dem tatsächlichen Bedarf der Auftraggeberin während der Laufzeit. Eine Mindestabnahmemenge aus den angeführten Jahresplanmengen kann nicht abgeleitet werden. Ergänzend führt eine Überschreitung der bekanntgegebenen Jahresplanmengen nicht zur Beendigung des Rahmenvertrages.

3.4. Ungeachtet der Regelungen gemäß Punkt 3.3. ist der Gesamtwert aller für die Laufzeit des Rahmenvertrages geplanten im Einzelnen auszulösenden Abrufe mit einer Obergrenze von € 132.789,88 exkl. MWSt., beschränkt. Das entspricht dem Angebotswert für das Kernsortiment, dem geschätzten Wert für das Restsortiment und zusätzlich 10 % für unvorhersehbaren Mehrbedarf für die Jahre 2026 und 2027.

3.5. Störungen der Lieferbeziehung und Nichterfüllung vertraglicher Pflichten befreien die Auftragnehmerin für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung nicht von ihren Leistungspflichten. Bei Lieferschwierigkeiten durch die Auftragnehmerin ist die Auftraggeberin umgehend zu verständigen. Die Auftraggeberin ist daraufhin berechtigt für die Dauer der Störung auch außerhalb der Liefervereinbarung Ersatzbestellungen bei anderen Lieferanten durchzuführen.

3.6. Zusatzleistungen, welche durch den Rahmenvertrag nicht erfasst sind, können nur dann in Rechnung gestellt werden, wenn diese durch gesonderten Auftrag schriftlich bestellt wurden.

4. Laufzeit des Vertrages, Kündigung

- 4.1. Vertragslaufzeit: 01.01.2026 bis 31.12.2027
- 4.2. Der Vertrag endet automatisch mit Ablauf der vorangestellten Vertragslaufzeit.
- 4.2.1. Ungeachtet Punkt 4.2. endet der Vertrag jedenfalls automatisch bei Erreichen der unter Punkt 3.4. angeführten Wertobergrenze.
- 4.2.2. Unberührt hiervon bleibt das Recht der Vertragsparteien, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen.

5. Sonstige Bestimmungen

5.1 Zum Zweck der Überprüfung der Gebarung der Stadt Wels ist den hierzu beauftragten Organen der Auftraggeberin Einsicht in die Bücher, Belege und Aufzeichnungen durch die Auftragnehmerin jederzeit zu gewähren und alle verlangten Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Die Auftragnehmerin ist auch nach Vertragsende an diese Verpflichtungen gebunden.

6. Information Datenschutz

6.1. Folgende Daten sind für die Erfüllung des Vertrages erforderlich und werden daher automationsunterstützt verarbeitet:

- Name der juristischen Person und des unterzeichnenden Vertreters
- Firmenbuchnummer
- Adresse der juristischen Person
- Vertragsgegenstand

Festgehalten wird, dass der Vertragspartner der Stadt Wels gemäß Art 13 DSGVO wie folgt informiert wurde:

Für die Verarbeitung Verantwortliche ist die Stadt Wels, vertreten durch den Bürgermeister, Stadtplatz 1, 4600 Wels. Der Datenschutzbeauftragte ist unter nachstehenden Kontaktdaten erreichbar: E-Mail: datenschutz@wels.gv.at; Tel.: 07242/235-1559.

Personenbezogene Daten, die für den obigen Zweck verarbeitet werden, werden für die Dauer von 30 Jahren ab Beendigung der Vertragsbeziehung gespeichert.

Eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling erfolgt nicht. Als betroffene Person hat die Vertragspartnerin das Recht auf Auskunft, Richtigstellung, Löschung, Datenübertragung, Einschränkung der Verarbeitung sowie das Recht, Widerspruch gegen die Verarbeitung einzulegen. Auch steht dieser das Recht zu, gegen die Verarbeitung Beschwerde bei der Datenschutzbehörde, www.dsb.gv.at, zu erheben.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1.** Sämtliche Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Vereinbarung, künftig vom Erfordernis der Schriftform abgehen zu wollen. Allfällige vor Abschluss dieses Vertrages getroffene schriftliche oder mündliche Vereinbarungen verlieren mit Unterfertigung dieses Vertrages ihre Gültigkeit.
- 7.2.** Beilagen stellen einen integrierten Bestandteil des Vertrages dar, deren Änderung und/oder Ergänzung ebenfalls der Schriftform bedarf.
- 7.3.** Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen gleichwohl für die Vertragsparteien bindend. In diesem Fall sind die Vertragsparteien verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine Vereinbarung zu treffen, die der unwirksamen in ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommt.
- 7.4.** Auf den gegenständlichen Vertrag ist österreichisches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts anwendbar.
- 7.5.** Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag wird das sachlich zuständige Gericht in 4600 Wels vereinbart.
- 7.6.** Sämtliche Kosten, welche mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages anfallen, allfällige Steuern, Gebühren und Abgaben, werden vom Vertragspartner getragen. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung werden von jeder Vertragspartei selbst getragen.
- 7.7.** Dieser Vertrag wurde vor Unterfertigung von den Vertragsparteien gelesen und erörtert. Es wurde bezüglich aller Vertragspunkte Übereinstimmung erzielt.
- 7.8.** Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet, welches bei der Stadt Wels verbleibt. Der Vertragspartner erhält eine Kopie.

Beilagen:

Anlage B1_Ausschreibungsunterlage

Anlage B2_Allgemeine_Einkaufsbedingungen_d- Stadt_Wels_i.d.g.Fassung vom
04_Dezember_2024)

Anlage B3_Letztangebot samt Beilagen des Auftragnehmers als Bieter

Anlage B4_Angebot Bieter

Wels, am 19.01.2026

Für die Stadt Wels:



Bürgermeister

Wels, am 20.1.2026

Für die Auftragnehmerin:



Interne Mitzeichnung:



Datum, Unterschrift DL/AL

Rechtlich geprüft, Dst. RA:

15.01.26
Datum, Unterschrift